Gemeinde Assamstadt

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am **19.10.2026** (Beginn **19:00** Uhr; Ende **20:00** Uhr)

in **Feuerwehrgerätehaus Assamstadt**
(Montag, Feuerwehrgerätehaus)

Vorsitzender: **Bürgermeister Joachim Döffinger**

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder: **10** (Normalzahl 12 Mitglieder)

Namen der **nicht anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Silvia Reichert	**(V)*)**
Clemens Kohler	**(V)**

Schriftführerin: **Alexandra Kohler**

Als Urkundspersonen wurden bestellt: **Thomas Scherer und Markus Winkler**

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: **Rechnungsamtsleiterin Schneider**
Hauptamtsleiter Weiland

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom **12.10.2026** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am **16.10.2026** ortsüblich bekannt gegeben worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens **7** Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen:

*) Der Abwesenheitsgrund wird in der Klammer durch die Kurzzeichen (K) = krank, (V) = verhindert mit Entschuldigung, (u) = unentschuldigt ferngeblieben, angegeben.

Verhandlung des Gemeinderates vom 19.10.2026

Öffentlich

TOP 1
Bekanntgaben

a) *LuKiFG-Fördermittel*

Rechnungsamtsleiterin (RAL'in) Schneider informiert, dass die Gemeinde Assamstadt Fördermittel auf Grund des Länder- und Kommunal- Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) vom 20.10.2025 erhält.
Ein Teil dieser Fördermittel wird für den Neubau des Rathauses verwendet und eine erste Teilzahlung wurde bereits abgerufen. Am 19.10.2026 wurde der beantragte Betrag in Höhe von 380.504,07 EUR überwiesen, daher ist eine Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2026 nicht notwendig.

b) *Unvermutete Kassenprüfung*

Bürgermeister (BM) Döffinger informiert über die unvermutete Kassenprüfung inklusive der Kontrolle der Barkasse im Einwohnermeldeamt, Standesamt, Vorzimmer und in der Grundschule vom 24.09.2026. Es gab keine Beanstandungen.
Es freut ihn, dass von seinen Mitarbeitern ordentlich mit dem Geld umgegangen wird.

TOP 2
Bestellung von Herrn Christoph Kastl zum Ratschreiber der Gemeinde Assamstadt

BM Döffinger erläutert, dass nach § 35 b Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) der Ratschreiber von der Gemeinde auf Vorschlag des Bürgermeisters bestellt wird und allgemein befugt ist, Unterschriften und Abschriften öffentlich zu beglaubigen. Die Fachaufsicht liegt beim Präsidenten des zuständigen Landgerichts.
Bei der Gemeinde Assamstadt ist eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet zur Beantragung von Grundbuchauszügen und Einsicht ins Grundbuch (§ 35 a LFGG).
Das LFGG schreibt für die Grundbucheinsichtsstellen vor, dass Gemeinden, die eine Einsichtsstelle betreiben, einen Ratschreiber bestellen müssen. Nur der Ratschreiber und sein Stellvertreter dürfen die Einsicht gewähren.
Als Ratschreiberin war bisher Frau Andrea Hügel bestellt, ihr Stellvertreter ist Herr Matthias Weiland. Da Frau Hügel zum 01.01.2027 in Rente gehen wird, ist ein neuer Ratschreiber zu bestellen.
Hierzu wird Herr Christoph Kastl vorgeschlagen. Herr Kastl ist seit 01.03.2023 bei der Gemeinde als Verwaltungsangestellter beschäftigt. Das Amt des Ratschreibers hatte Herr Kastl bereits bei seinem früheren Arbeitgeber der Gemeinde Wittighausen inne. Beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd wurde bereits vorab angefragt, ob Hinderungsgründe gegen die Bestellung bestehen. Von dort bestehen keine Bedenken.
Stellvertreter bleibt weiterhin Herr Weiland.
Die Bestellung sollte zum 01.11.2026 erfolgen.
Die Bestellung von Frau Hügel erlischt gleichzeitig. Dies ist dem Direktor des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd mitzuteilen. Herr Kastl ist von dort dann noch zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu betrauen (§ 35 a Abs. 2 Satz 1 LFGG).

BESCHLUSS:
Herr Christoph Kastl wird einstimmig mit Wirkung vom 01.11.2026 zum Ratschreiber der Gemeinde Assamstadt bestellt.

Verhandlung des Gemeinderates vom 19.10.2026

Öffentlich

TOP 3
Beratung und Beschlussfassung über die Ersatzbestellung eines Gutachters für den gemeinsamen Gutachterausschuss Main-Tauber Süd

BM Döffinger erläutert, dass sich der gemeinsame Gutachterausschuss Main-Tauber Süd seit 14.01.2024 wie folgt zusammensetzt: Die Stadt Bad Mergentheim stellt insgesamt den Vorsitzenden für den Ausschuss und mind. neun weitere Gutachter. Für jede weitere Gemeinde wurden dem Ausschuss gemäß § 5 Nr. 7 der Vereinbarung zwei Gutachter benannt. In der Gemeinderatsitzung vom 18.09.2023 wurden für die Gemeinde Assamstadt, Florian Hügel und Christoph Kastl als Gutachter bestellt. Die Amtszeit läuft vom 14.01.2024 bis 14.01.2028.
Florian Hügel ist am 01.04.2026 von Assamstadt weggezogen. Mit dem Wegzug stellt sich nun die Frage, wie die Vertretung von Christoph Kastl im Gutachterausschuss sichergestellt wird, da in den meisten Fällen die Sitzungen und Besichtigungen für die Erstellung eines Gutachtens in Präsenz stattfinden.
Nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle soll eine Ersatzbestellung für Florian Hügel bis zum Ablauf der Amtszeit am 14.01.2028 erfolgen. Von Seiten der Gemeindeverwaltung sollte ein Mitglied des Gemeinderats für die restliche Amtszeit bestellt werden.
GR Benedikt Ertl hat Interesse an einer Mitarbeit am Gutachterausschuss signalisiert.

BESCHLUSS:
Der Gemeinderat stimmt der Bestellung von Herrn Benedikt Ertl als Gutachter für den gemeinsamen Gutachterausschuss Main-Tauber Süd für die restliche Amtszeit bis zum 14.01.2028 einstimmig zu.

TOP 4
Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Schlosserarbeiten - Sektionaltore - für die Baumaßnahme Jugendclub-/Bauhofgebäude

BM Döffinger erläutert, dass für die Schlosserarbeiten - Sektionaltore- im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung drei Angebote eingeholt wurden. Das Ergebnis der Angebotsauswertung stellt sich wie folgt dar:

Fa. Mitoba, Assamstadt	18.802,00 € brutto
Fa. B	20.538,83 € brutto
Fa. C	21.058,24 € brutto

(Die Namen der unterlegenen Bieter wurden den Gemeinderäten in der Sitzungsvorlage benannt.)

Die Kostenberechnung von Bauwerk4 vom 07.04.2025 liegt bei 14.280 € brutto.
Günstigster und wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Mitoba, mit einem Angebotspreis von 18.802,00 € brutto.
Die Firma Mitoba hat bereits eine Vielzahl von vergleichbaren Arbeiten erledigt, u.a. hat die Fa. Mitoba die Sektionaltore im direkt angrenzenden Feuerwehrgerätehaus eingebaut. Insofern ist von einer ordnungsgemäßen Erledigung der Arbeiten auszugehen.
Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2026 eingestellt.
Die Mehrkosten im Vergleich zur Kostenberechnung können durch Einsparungen bei anderen Gewerken (Estrich, Maler) ausgeglichen werden.

BESCHLUSS:
Die Arbeiten werden einstimmig an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Mitoba, Assamstadt, zum Preis von 18.802,00 € (brutto) vergeben. Der überplanmäßigen Ausgabe wird ebenfalls einstimmig zugestimmt.

TOP 5
Beratung und Beschlussfassung über die Abwassergebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2027-2028

BM Döffinger berichtet, dass der Kalkulationszeitraum der letzten, vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenkalkulation Ende 2026 ausläuft. Deshalb ist es aus Rechtssicherheitsgründen notwendig die Abwassergebühren neu zu kalkulieren.
Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg verpflichtet der Kostendeckungsgrundsatz die Gemeinde, die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung so zu kalkulieren, dass das in einem bestimmten Rechnungszeitraum zu erwartende Gebührenaufkommen, die in diesem Zeitraum zu erwartenden gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung in ihrer Gesamtheit nicht übersteigt. Das zu erwartende Gebührenaufkommen ist auf der Grundlage der zu erwartenden maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten kalkulatorisch zu ermitteln.
Die rechtswirksame Beschlussfassung über den Gebührensatz kann nur auf der Grundlage einer Kalkulation erfolgen.
Jedes Gebührenjahr ist daher (im Rahmen einer ein- oder mehrjährigen Gebührenkalkulation) zu kalkulieren. Wenn die neue Kalkulation zu dem Ergebnis gelangen sollte, dass der Gebührensatz unverändert fortgelten kann, besteht allenfalls die Möglichkeit eines verkürzten, dahingehenden Gemeinderatsbeschlusses.
Auf die Kalkulation als solche kann aber nicht verzichtet werden.
Eine Ausfertigung der kompletten Gebührenkalkulation wurde jedem Gemeinderat bereits im Vorfeld übersandt und ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.
Für die Jahre 2027 bis 2028 wurde ein zusammengefasster Kalkulationszeitraum gebildet.
Bei der Schmutzwassergebühr ergibt sich eine Gebührenerhöhung in Höhe von 0,98 Euro auf 4,23 Euro/m³ Frischwasserbezug.
Grund für die Erhöhungen sind höhere Personal- und Energiekosten, ein Rückgang der Abwassermenge (somit höhere Fixkosten pro m³ Abwasser) sowie größere unvorhersehbare Reparaturen an der Kläranlage. Die Erschließung des Baugebiets Sachsengarten 4.BA ist in der Kalkulation berücksichtigt.
Bei der Niederschlagswassergebühr ergibt sich keine Veränderung. Die Gebühr bleibt bei 0,44 Euro/m² überbauter und befestigter Fläche.

BESCHLUSS:
Der Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühr sowie der Niederschlagswassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2027 bis 2028 entsprechend der Kalkulationsvorlage, insbesondere dem Beschlussantrag auf Seite 48, wird einstimmig zugestimmt.
Die Gebühren für den zusammengefassten Kalkulationszeitraum 2027 bis 2028 betragen:

Schmutzwassergebühr	4,23 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,44 €/m²
Grundgebühr für einen Abwasserzähler	3,41 €/Monat

Verhandlung des Gemeinderates vom 19.10.2026

Öffentlich

TOP 6
Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Assamstadt

BM Döffinger verweist auf die Beschlussfassung zur Abwassergebührenkalkulation 2027 – 2028 unter TOP 5. Entsprechend dem Kalkulationsergebnis muss die Abwassersatzung angepasst werden. Die Abwassersatzung wird daher neu beschlossen.
Die Satzung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt und tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

BESCHLUSS:
Dem Satzungsentwurf der Abwassersatzung wird einstimmig zugestimmt.

TOP 7
Beratung und Beschlussfassung über die Wassergebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2027-2028

BM Döffinger berichtet, dass der Kalkulationszeitraum der letzten vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenkalkulation Ende 2026 ausläuft. Deshalb ist es aus Rechtssicherheitsgründen notwendig die Wasserverbrauchsgebühr, analog der Abwassergebühr, neu zu kalkulieren.
Jedes Gebührenjahr ist daher (im Rahmen einer ein- oder mehrjährigen Gebührenkalkulation) zu kalkulieren.
Wenn die neue Kalkulation zu dem Ergebnis gelangen sollte, dass der Gebührensatz unverändert fortgelten kann, besteht allenfalls die Möglichkeit eines verkürzten, dahingehenden Gemeinderatsbeschlusses. Auf die Kalkulation als solche kann aber nicht verzichtet werden.
Für die Jahre 2027 bis 2028 wurde ein zusammengefasster Kalkulationszeitraum gebildet.
Bei der Wasserverbrauchsgebühr ergibt sich nun eine Gebührenerhöhung von 0,37 Euro/m³ auf 3,24 Euro/m³ Frischwasserbezug.
Gleichzeitig wurden auch die Zählergebühren neu kalkuliert.
Grund für die Erhöhungen ist neben höheren Personal- und Energiekosten auch die Sanierung des Hochbehälters im Jahr 2027.
Im Übrigen wird auf die Erläuterungen der Gebührenkalkulation für die Jahre 2027 bis 2028 verwiesen, welche den Gemeinderäten bereits im Vorfeld übersandt wurden und dem Protokoll als Anlage beigefügt sind.

BESCHLUSS:
(s. Seite 12 der Gebührenkalkulation)
Der Gebührenkalkulation für die Wasserverbrauchsgebühr für den zusammengefassten Kalkulationszeitraum 2027 bis 2028 wird einstimmig zugestimmt.
Die Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) beträgt ab 01.01.2027 3,24 €/m³ Frischwasserbezug. Die Grundgebühr wird nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt ab 01.01.2027 pro Monat:

neue Bezeichnung Dauerdurchfluss (Q3)	bisherige Bezeichnung Nenndurchfluss (Q_n)	Euro/ Monat
Q3 = 4	2,5	3,32
Q3 = 10	6	3,40
Q3 = 16	10	3,99
Q3 = 25	15 m^3/ h	29,58
DN = 150	150 m^3/h	69,72

TOP 8
Beratung und Beschlussfassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Assamstadt

BM Döffinger weist auf die Beschlussfassung zur Wassergebührenkalkulation unter TOP 7 hin. Dementsprechend muss die Wasserversorgungssatzung angepasst werden. Die Satzung wird daher neu beschlossen. Die Satzung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt. Sie tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

BESCHLUSS:
Dem Satzungsentwurf der Wasserversorgungssatzung wird einstimmig zugestimmt.

TOP 9
Beratung und Beschlussfassung über die notwendige Reparaturarbeiten an der Friedhofskapelle

BM Döffinger berichtet, dass an der unter Denkmalschutz stehenden Friedhofskapelle vor einiger Zeit im Innenraum eine sehr hohe Feuchtigkeit festgestellt wurde. Um den Schaden in etwa einschätzen zu können, wurde mit der Firma Schmidgall aus Bad Mergentheim ein Vorort-Termin vereinbart.
Bei der Besichtigung wurde eine dringende Renovierung der Westwand angeraten, um weitere Schäden zu vermeiden. Hierzu müssen die Außenfugen ausgekratzt, die inneren Hohlräume teilweise ausgespritzt und im Anschluss fachgerecht verschlossen werden. Im Inneren ist die Verkleidung zu entfernen, die Wand muss abgeklopft werden, um im Nachgang einen speziellen Feuchtigkeitsputz aufzutragen. Auch die Lüftung der Kapelle muss überprüft werden und ggf. eine Zusatzheizung installiert werden.
Markus Schmidgall hat 1994 seine Meisterprüfung für Kirchenmalerei und das Vergolderhandwerk abgeschlossen und ist seitdem im Bereich der Kirchenmalerei und Restaurierung tätig. Er arbeitet stets nach den aktuellen, wissenschaftlichen Richtlinien des Leitfadens des Bundesdenkmalamts. Die Firma kann zahlreiche Referenzen vorweisen; unter anderem war diese bereits auch für den Heimat- und Kulturverein Assamstadt tätig (Dorfmuseum). Von Seiten der Firma Schmidgall liegt der Gemeinde ein Angebot i. H. v. 65.936,71 Euro vor., wobei darauf hinzuweisen ist, dass der exakte Arbeitsumfang erst im Laufe der Sanierungsarbeiten festgelegt werden kann.

Auf Grund der Angebotssumme (< 100.000 €) ist eine Direktvergabe zulässig. Im Vergleich zu „normalen" Bauarbeiten ist hier eine Ausschreibung nicht zielführend, da sich der exakte Arbeitsumfang erst im Laufe der Arbeiten festlegen lässt und es in diesem Bereich ohnehin nur sehr wenige qualifizierte Firmen gibt. Im Falle einer Ausschreibung müsste ein Architekt hinzugezogen werden, welcher zusätzliche Kosten verursachen würde.
Die erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung wurde beim Landesamt für Denkmalpflege bereits beantragt, liegt aktuell aber noch nicht vor. Dem Antrag ist eine Beschreibung der seitens der Fa. Schmidgall vorgesehenen restauratorischen Arbeiten beigefügt.

Über das Landessanierungsprogramm „Ortskern III" werden die Kosten wie folgt gefördert: Von den Gesamtkosten werden 60 % zur Förderung angemeldet und davon erhält die Gemeinde dann eine Förderung in Höhe von 85 %, da die Friedhofskapelle unter Denkmalschutz steht.
Lt. BM Döffinger hat die Ansmann-Stiftung eine finanzielle Unterstützung in Aussicht gestellt. Zudem soll ein Spendenaufruf an die Bevölkerung erfolgen.

BESCHLUSS:
Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Angebot der Firma Schmidgall anzunehmen.

TOP 10
Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Stom- und Gaslieferung ab 01.01.2027

BM Döffinger berichtet, dass die aktuellen Verträge über die Lieferung von Erdgas sowie von elektrischer Energie mit der Stadtwerk Tauberfranken GmbH zum 31.12.2026 nach 4-jähriger Laufzeit auslaufen.
RAL'in Schneider teilt mit, dass die Verwaltung zwischenzeitlich jeweils drei Angebote für Strom und Gas angefordert hat.
Der derzeitige vertragliche reine Energiepreis für elektrische Energie liegt bei 18,38 ct/kWh. Nach aktueller Lage ist von einem niedrigeren Preis für den abzuschließenden Neuvertrag auszugehen. Bei den eingeholten Angeboten lagen die Preise deutlich niedriger. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Neuvertrag mit einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren abzuschließen.
RAL'in Schneider erläutert sodann die aktuellen Tagespreise anhand der dem Protokoll beigefügten Zusammenstellung.
Da die Angebote nur kurze Bindungsfristen haben (z.B. 20 min), wird seitens der Verwaltung folgendes Prozedere für die Vergabe vorgeschlagen:
Es werden für Mittwoch, 21.10.2026 von allen Anbietern zum gleichen Zeitpunkt die Angebote angefordert und dann dem wirtschaftlichsten Bieter der Zuschlag erteilt.
Ähnlich verhält es sich beim Erdgas.
Hier liegt der derzeitige vertragliche reine Verbrauchspreis bei 8,85 ct/kWh. Auch hier kann von einem niedrigeren Preis beim Neuvertrag ausgegangen werden. Für die Vergabe wird seitens der Verwaltung auch hier den Abschluss eines Vertrages mit einer Laufzeit von 3 Jahren mit dem gleichen Vergabe-Prozedere wie oben beim Strom beschrieben empfohlen.

BESCHLUSS:
Der Gemeinderat erteilt der Verwaltung einstimmig die Ermächtigung am 21.10.2026 nach Sichtung der dann aktuellen Angebote, sich für das wirtschaftlichste Angebot zu entscheiden und den Zuschlag sowohl im Bereich Gas als auch im Bereich Strom zu erteilen bzw. die jeweiligen Verträge abzuschließen.

TOP 11
Baugesuche

a) *Flst.-Nr. 967, Umbau landw. Gebäude zum Wohnhaus mit Carport, Seehöfer Weg*
Die Bauherrin plant den Umbau eines landwirtschaftlichen Gebäudes zum Wohnhaus mit Carport.
Das Bauvorhaben liegt im Teilbebauungsplan „Heiligengärten". Die Festsetzungen im Bebauungsplan werden laut Entwurfsverfasser eingehalten.

BESCHLUSS:
Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch.

b) *Flst.-Nr. 99, Umbau Wohnhaus zu drei Wohneinheiten sowie Errichtung einer Dachgaube, Mergentheimer Str.*
Die Bauherren planen den Umbau eines Wohngebäudes zu drei Wohneinheiten sowie die Errichtung einer Dachgaube.
Das BV liegt nicht im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, sondern befindet sich gemäß § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Hier sind Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.
Mit den eingereichten Bauantragsunterlagen sind die vorstehenden Vorgaben erfüllt.
Im Hinblick auf die PKW-Stellplätze (welche auf dem gegenüberliegenden, ebenfalls im Eigentum der Bauherren stehenden Grundstück, vorhanden sind) wird aus den Reihen des Gremiums auf die Notwendigkeit von öffentlichen Parkflächen im Ortsbereich hingewiesen.

BESCHLUSS:
Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch.

c) *Flst.-Nr. 13506, Anbau Gerätschuppen und Gartenhaus, Mozartstr.*
Die Bauherren planen auf ihrem Grundstück den Anbau eines Geräteschuppens mit Gartenhaus.
Das Bauvorhaben liegt im BP-Gebiet „Sachsengarten, 1. Änderung". Die Festsetzungen im Bebauungsplan werden lt. Entwurfsverfasser eingehalten.

BESCHLUSS:
Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch.

Verhandlung des Gemeinderates vom 19.10.2026

Öffentlich

TOP 12
Verschiedenes

a) *Mängel Außenbereich Kindergarten*

RAL´in Schneider teilt mit, dass es im Kindergarten einige Mängel im Außenbereich (Zaun- und Spielgeräte) gibt. Die Mängel sollen dieses Jahr noch beseitigt werden. Es kommt ein neuer Zaun und ein neues Spielgerät. Als Investition Sanierung Außenbereich Kindergarten sind 10.000 EUR als Ansatz im Haushaltsplan 2026 eingeplant.
Es sind jedoch dieses Jahr bereits Kosten von 19.414,81 EUR angefallen. Für die o. g. Maßnahmen ist mit zusätzlichen Kosten i.H.v. ca. 32.000 EUR zu rechnen, welche auf diese Investition gebucht werden sollen.
Aus der Diskussion im Gremium ist festzuhalten, dass eine Zustimmung zu den Erneuerungsarbeiten signalisiert wird. Ob die Erdarbeiten am Spielhügel in den vorliegenden Angeboten bereits enthalten sind, ist unklar. Dies wird von Seiten der Verwaltung vor Erteilung der Zustimmung geklärt. Aus den Reihen des Gremiums wird mehrfach der Wunsch geäußert, dass der Spielhügel nach den Sanierungs-/Erneuerungsarbeiten wieder genauso aussehen soll wie vorher.

BESCHLUSS:
Der Beauftragung der Sanierungs-/ Erneuerungsarbeiten zur Behebung der Mängel im Außenbereich sowie der überplanmäßigen Ausgabe wird einstimmig zugestimmt.

b) *Verkaufsoffener Sonntag am 22.11.2026, Erlass einer Satzung*

BM Döffinger berichtet, dass der Gewerbeverein für Sonntag, 22.11.2026, anlässlich der Vorbereitung auf die Advents- und Weihnachtszeit, die Festsetzung von einem Tag der offenen Tür bzw. einem verkaufsoffenen Sonntag beantragt hat. Hierfür ist eine Satzung zu erlassen:
Es ist beantragt, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein dürfen.
Nach § 8 LadÖG dürfen maximal drei verkaufsoffene Sonn- und Feiertage pro Jahr in einer Gemeinde stattfinden. Für das Jahr 2026 wurden bisher keine weiteren Verkaufsöffnungen bewilligt.
Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist zu berücksichtigen, deshalb sind die zuständigen kirchlichen Stellen dazu anzuhören. Von Seiten der kath. Kirche und der ev. Kirche sind keine Einwände eingegangen.
Die Satzung lautet wie folgt:

Gemeinde Assamstadt *Main-Tauber-Kreis*

Satzung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage vom 19. Oktober 2026

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Assamstadt am 19.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass der Vorbereitung auf die Advents-/ Weihnachtszeit dürfen in der Gemeinde Assamstadt die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 22.11.2026, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilungsregelung:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Assamstadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Assamstadt, den 19.10.2026
Döffinger, Bürgermeister

Die Satzung wird im Amtsblatt der Gemeinde mit dem entsprechenden Ausfertigungsvermerk veröffentlicht.

BESCHLUSS:
Die Satzung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage vom 19. Oktober 2026 wird einstimmig beschlossen.

c) *Adventsbummel am 22.11.2026*

GR Freudenberger informiert, dass der Brunnenplatz in diesem Jahr erstmalig für den Adventsbummel genutzt werden soll. Seitens des Gewerbevereins wird hierzu noch eine Anfrage an die Gemeindeverwaltung erfolgen. Der BM sagt eine Nutzung zu. Außerdem werden von der Firma Mitoba Deko-Sterne geschweißt, die mit Lichterketten dekoriert werden sollen (erfolgt durch das Orga-Team). Lichterketten sind teilweise bereits vorhanden. Evtl. werden zusätzliche benötigt, die lt. BM Döffinger von Seiten der Gemeinde angeschafft werden können.

Verhandlung des Gemeinderates vom 19.10.2026

Öffentlich

d) *Voraussichtlich in den kommenden Jahren anstehende Investitionen/Kosten*
Aus den Reihen des Gemeinderats wird angeregt, sich von der Kirchengemeinde eine Kostenplanung für die kommenden Jahre vorlegen zu lassen, um die finanziellen Belastungen für die Gemeinde rechtzeitig einplanen zu können. Der BM sagt dies zu.

Vorsitzender: **Schriftführer:** **Gemeinderäte:**

Gemeinde **Assamstadt**
Landkreis **Main-Tauber-Kreis**

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 19. Oktober 2026

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Assamstadt am 19. Oktober 2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Assamstadt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde/Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss)
(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3
Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs.1 und 2 WG zu überlassen. Der Erbbau-

berechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.
Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4
Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5
Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6
Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel);
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach den Absätzen 2 und 3 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7
Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden

Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8
Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9
Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10
Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11
Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12
Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13
Sonstige Anschlüsse

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14
Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15
Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
 a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

 Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16
Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17
Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18
Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19
Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20
Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21
Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.
Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.
Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauf-

fassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 24
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25
Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit dem Nutzungsfaktor (§ 27). Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 26
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27
Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32
Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke eine Betragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereint wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs.1 Nr.2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33
Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträgen je m² Nutzungsfläche (§ 25)	Euro
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	4,05
2. für den mechanischen Teil des Klärwerks	} 0,80
3. für den biologischen Teil des Klärwerks	

§ 34
Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 33 Nr. 2 und 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
4. In den Fällen des § 32 Abs.1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr.4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
7. In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35
Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 bis 3 in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 36
Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37
Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

(2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gem. § 42a erhoben.

§ 38
Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.
(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.
(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr und der Zählergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40
Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.
(2) Auf Verlangen der Gemeinde wird bei sonstigen Einleitungen (§8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) die eingeleitete Abwassermenge durch geeignete Messeinrichtungen (Abwasserzähler), die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, festgestellt. Die Gemeinde bestimmt die Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung, Ablesung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 40a
Bemessung der Niederschlagsgebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes.
Flächenänderungen während des Veranlagungszeitraumes werden zum 1. des Folgemonats berücksichtigt.
Bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, ist der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses maßgebend.
(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) Vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Betonflächen, Schwarz-decken (Asphalt), Pflaster mit Fugenverguss, fugenlose Plattenbeläge, Bitumen 0,9

b) Stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Porenpflaster, Rasenfugenpflaster 0,6

c) Wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Gründächer 0,3

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder einer vergleichbaren Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.
(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt Folgendes:
Bei versiegelten Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser stets über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, erfolgt ein Abzug von

der Flächengröße in Höhe von 10 m² je ganzem Kubikmeter Zisternenvolumen.
Niederschlagswassernutzungsanlagen (Zisternen) im Sinne dieser Vorschrift sind fest installierte und mit dem Boden verbundene Behältnisse ab einem Speichervolumen von mindestens 2,5 m³.

§ 41
Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m3/Jahr ausgenommen.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m3/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m3/Jahr.
Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 50 m3/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 40 m3/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42
Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
ab 01.01.2027 4,23 €,

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche
ab 01.01.2027 0,44 €.

(3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42a
Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt ab 01.01.2027 3,41 €/Monat.

(2) Bei Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43
Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 42a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gem. § 42a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

(5) Die Gebührenschuld gem. § 37 ff, sowie die Vorauszahlungen (§ 44 Abs. 1) ruhen auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 44
Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15.Dezember eines jeden Jahres.

Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen zum nächst folgenden Vorauszahlungstermin.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen versiegelten Grundstücksfläche (§40a) sowie der Jahreszählergebühr (§ 42a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Für die Niederschlagswassergebühr wird die voraussichtliche versiegelte Fläche solange geschätzt, bis die Erklärung nach § 46 Abs. 3 erfolgt ist.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45
Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 44 werden jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September, und 15. Dezember eines Jahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46
Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen
 a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs.3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40 a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung. Die Gemeinde hat das Recht die Angaben des Gebührenschuldners vor Ort zu überprüfen. Notfalls auch gegen den Willen des Gebührenschuldners. Falls der Gebührenschuldner seiner Meldepflicht nach Abs. 3 nicht nachkommt oder der Verdacht besteht, dass unrichtige Angaben gegenüber der Gemeinde gemacht wurden, hat sie das Recht das Grundstück des Gebührenschuldners zu betreten um die Lage und Größe der Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, selbst auszumessen bzw. zu ermitteln. Die Grundrechte der Gebührenschuldner sind hierbei zu beachten (Betretungsrecht).

(5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
 a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückeigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs.1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47
Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§20) bleibt unberührt.
(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48
Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs.2 Satz 1 Nr.2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50
Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
(2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 16. September 2024 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO -Ausfertigungsvermerk-:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Assamstadt, den 19. Oktober 2026

Döffinger
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Assamstadt, Ausgabe Nr. 43 vom 23. Oktober 2026, öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom XX. XX.2026 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Assamstadt, den XX.XX.2026

Döffinger
Bürgermeister